

VII ZR 264/60

Verkündet

am 20. Dezember 1962

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette, vertreten durch
ihren Vorstand Dr. K. [REDACTED] und von P. [REDACTED], in F. [REDACTED]

[REDACTED], A. [REDACTED]allee [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

folgende Gesellschafter des Eiprodukten-Kontors H. [REDACTED]-B. [REDACTED]:

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)
- 9)
- 10)
- 11)
- 12)
- 13)
- 14)
- 15)
- 16)
- 17)
- 18)
- 19)
- 20)
- 21)
- 22)
- 23)
- 24)
- 25)
- 26)

27)
28)

29)

30)

31)
32)

33)
34)
35)
36)
37)
38)
39)
40)

41)
42)
43)
44)
45)

46)
47)
48)

a)
b)

Kläger, Berufungsbeklagte, zu 1-3, 5-35, 37-48
Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 20. Dezember 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Winkelmann, Rietschel, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 7. April 1960 aufgehoben, soweit zugunsten der Kläger zu 1 bis 3, 5 bis 35, 37 bis 48 erkannt worden ist.

In diesem Umfang wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die 46 Kläger und die an dem Rechtsstreit nicht mehr beteiligten Firmen C [REDACTED] & Co (früher Klägerin zu 4) und Albert Johann M [REDACTED] (früher Klägerin zu 36) hatten sich in der Nachkriegszeit unter der Bezeichnung "Eiprodukten-Kontor H [REDACTED] - B [REDACTED]" zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen. Das Kontor befaßte sich u.a. mit der Übernahme und Abwicklung nach Deutschland eingeführter Eiprodukte.

Im Jahre 1948 vor der Währungsumstellung übernahm das Eiprodukten-Kontor von der Außenhandelsstelle für Fette und Eier des Vereinigten Wirtschaftsgebiets insgesamt 6.234.363,5 kg Trockenvollei. In der zweiten Juniwoche 1948 wies die Außenhandelsstelle das Eiprodukten-Kontor an, 1.602.991 kg Trockenei an die Vorrats- und Einfuhrstelle für Fette und Eier (Einfuhrstelle) zu verkaufen und zu übereignen. Das Eiprodukten-Kontor kam dieser Weisung nach. Es erhielt alsbald Beträge von zusammen 4.464.000 RM überwiesen. Einen Teil des Kaufpreises von 1.306.767 RM führte die Einfuhrstelle für Rechnung des Kontors unmittelbar an die Außenhandelsstelle ab und zahlte dem Eiprodukten-Kontor insoweit nur die 3.% betragende Importspanne aus.

In der Folgezeit hat das Eiproduktenkontor von der Beklagten als Rechtsnachfolgerin der Einfuhrstelle aus den rechtlichen Gesichtspunkten der ungerechtfertigten Bereicherung und der Amtspflichtverletzung die Zahlung von 9/10 des Kaufpreises von insgesamt 5.770.767 RM = 5.193.691 DM begehrt. In der im Namen der 46 Kläger sowie der Firmen C [REDACTED] und M [REDACTED] (früher Klägerinnen zu 4 und 36) am 31. August 1957 eingereichten, am 4. September 1957 zugestellten Klage wird zunächst die Zahlung eines Teilbetrags von 10.000 DM nebst Zinsen verlangt.



Die Kläger haben vorgetragen, die Verkaufsanweisung der Außenhandelsstelle sei rechtswidrig gewesen. Sie habe keine Vorratshaltung bezweckt, sondern sei nur ergangen, um die Einfuhrstelle kurz vor der Währungsumstellung in den Besitz von Sachwerten zu setzen und ihr einen ungerechtfertigten Währungsgewinn zukommen zu lassen. Diese Absicht habe die Außenhandelsstelle in einem Schreiben vom 27. August 1948 zugegeben. Der auf Anweisung dieser Stelle zwischen dem Eiprodukten-Kontor und der Einfuhrstelle geschlossene Kaufvertrag sei nichtig. Er verstoße sowohl gegen das Gesetz wie gegen die guten Sitten.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie hat die Sachlegitimation der Kläger in Abrede gestellt. Ferner hat sie bestritten, daß die Außenhandels- und die Einfuhrstelle einen ungerechtfertigten Währungsgewinn angestrebt hätten. Sie hat geltend gemacht, der Ankauf des Trockenvolleis habe der Vorratshaltung für Berlin gedient, wohin die Ware nach Beginn der Blockade auch gesandt worden sei.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß nur an die Kläger zu 1 bis 3, 5 bis 35 und 37 bis 48 zu zahlen sei.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf vollständige Abweisung der Klage weiter. Die Kläger zu 1 bis 3, 5 bis 35, 37 bis 48 beantragen, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht führt aus, daß Kläger die Gesellschafter des Eiprodukten-Kontors seien. Gegenüber aufgetretenen Zweifeln stellt es auf Grund der Aussage des "Zeugen" Cl [REDACTED], eines Teilhabers der offenen Handelsgesellschaft C. Mc [REDACTED] & Co. (Klägerin zu 14), fest, daß in der Gesellschafterversammlung vom 21. August 1959 die Prozeßführung genehmigt worden sei. Das gelte sowohl für die Vertretungsmacht der beiden geschäftsführenden Gesellschafter als auch für die Prozeßvollmacht der Anwälte.

Nur die Prozeßvertretung der (früheren) Kläger C [REDACTED] und Co. (Klägerin zu 4) und Albert Johann M [REDACTED] (Klägerin zu 36) hält es nicht für nachgewiesen. Diese seien aus der Gesellschaft ausgeschieden, und zwar nach Ansicht des "Zeugen" Cl [REDACTED] wahrscheinlich schon vor Klageerhebung. Die Klage dieser Gesellschafter sei deshalb unzulässig.

Den übrigen 46 Klägern spricht das Oberlandesgericht die Klageforderung unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung zu.

1) Das Berufungsgericht hat die Klage der früheren Kläger zu 4 und 36 abgewiesen, und zwar durch Prozeßurteil. Das ist im Urteilsausspruch nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber aus den Entscheidungsgründen (BU S. 8), wo es heißt, die Klage jener Kläger sei unzulässig. Die Absicht des Berufungsgerichts, die Klage insoweit abzuweisen, geht ferner mittelbar aus dem Urteilstenor ("Die Berufung ... wird mit der Maßgabe zurückgewiesen") sowie aus der Anführung des § 92 Abs. 2 ZPO in der Begründung der Kostenentscheidung hervor.

Das Urteil hinsichtlich der Kläger Carlowitz und Meyer ist rechtskräftig geworden.

2) Das Oberlandesgericht hat nicht festgestellt, zu welchem Zeitpunkt die Gesellschafter C [REDACTED] und M [REDACTED] aus der Gesellschaft ausgeschieden sind. Dem Urteil kann nur entnommen werden, daß dies nach der Ansicht des Berufungsgerichts vor der Gesellschafterversammlung vom 21. August 1959 geschehen ist. Denn damals, als dieser Rechtsstreit bei dem Landgericht anhängig war, haben die Gesellschafter mit der nach dem Gesellschaftsvertrag (§ 7 Abs. 5) erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, die bisherige Prozeßführung zu genehmigen und die federführenden Gesellschafter mit der Weiterführung des Prozesses zu beauftragen. Dieser Beschluß hätte, wie dem Oberlandesgericht sicherlich nicht entgangen ist, auch die Gesellschafter C [REDACTED] und M [REDACTED] gebunden, wenn sie nach seiner Meinung der Gesellschaft noch angehört hätten.

Im übrigen führt das Berufungsgericht nur eine Äußerung des Mitinhabers der Klägerin zu 14, Cl [REDACTED], an, wonach die beiden Firmen wahrscheinlich schon vor Klageerhebung ausgeschieden seien. Ob es sich diese Erklärung zu eigen gemacht hat, läßt das angefochtene Urteil nicht erkennen.

3) Wären die Gesellschafter C [REDACTED] und M [REDACTED] schon vor der Klageerhebung aus der Gesellschaft ausgeschieden, so wäre die prozessuale Behandlung der in ihrem Namen erhobenen Klage durch das Oberlandesgericht nicht zu beanstanden. Auch würde die Abweisung der namens dieser beiden Kläger erhobenen Klage nicht gehindert haben, über das Klagebegehren der übrigen 46 Kläger sachlich zu befinden.

Es muß aber, wie im folgenden noch ausgeführt werden wird, damit gerechnet werden, daß die Firmen C [REDACTED] und

M■■■■ mindestens bei der Klageerhebung der Gesellschaft noch angehört. Dann durfte das Berufungsgericht, wenn wirklich zu Unrecht auch in ihrem Namen Klage erhoben worden war, die Klage nicht allein in diesem Umfang abweisen. Es mußte vielmehr die Klage aller 48 Kläger abweisen.

Das folgt daraus, daß die Mitglieder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts als Kläger nach allgemeiner Auffassung eine "eigentlich" notwendige Streitgenossenschaft (§ 62 Abs. 1 ZPO, 2. Anwendungsfall) bilden (vgl. Stein-Jonas-Schönke ZPO 18. Aufl. Bem. III 1 zu § 62; Rosenberg, Lehrb. 9. Aufl. § 95 II 2 b; Wieczorek ZPO Anm. B I c 2 und B IV b zu § 62; RGRK BGB 11. Aufl. Anm. 10 zu § 714; Staudinger-Kessler BGB 11. Aufl. Anm. 19 zu § 714). Einen zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Anspruch können regelmäßig nur alle Gesellschafter gemeinsam geltend machen. Die Klage einzelner Gesellschafter ist nicht statthaft. Ebenso ist eine mit Bezug auf einzelne klagende Gesellschafter ergehende Entscheidung prozessual unzulässig. Wird sie aber dennoch erlassen, so wirkt sie auch im Verhältnis zu den übrigen Gesellschaftern (RGZ 132, 349, 350; BGHZ 36, 187, 189 f). Die durch ein solches Urteil geschaffene Rechtslage müßte also auch im Rechtsverhältnis der noch verbliebenen Kläger zur Beklagten beachtet und festgehalten werden (RGZ 132, 352), und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ergangene Teilentscheidung zutreffend ist oder nicht.

Nach der rechtskräftigen Abweisung der Klage der Firmen C■■■■ und M■■■■ steht daher für das Revisionsgericht fest, daß diese beiden Firmen an der Klage nicht (mehr) beteiligt sind. Wären sie dennoch an dem eingeklagten Anspruch gesamthänderisch mitbeteiligt, so bliebe nichts anderes übrig, als nunmehr auch die Klage der anderen 46 Kläger abzuweisen.

4) Die für die Entscheidung des Rechtsstreits hiernach maßgebliche Vorfrage, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt die früheren Kläger zu 4 und 36 als Gesellschafter des Eiprodukten-Kontors ausgeschieden sind, ist im Revisionsrechtszuge von Amts wegen zu prüfen. Ob die Kläger trotz des gegen die Firmen C [REDACTED] und M [REDACTED] ergangenen rechtskräftigen Prozeßurteils den gemeinschaftlichen Klagegegenstand gerichtlich weiterverfolgen können, betrifft nämlich nicht, wie die Parteien ersichtlich annehmen, nur die Sachlegitimation der Kläger, sondern in erster Linie deren Prozeßführungsbefugnis. Denn es handelt sich hier nicht bloß um die Frage, ob die Kläger als die Träger des streitigen Rechtsverhältnisses anzusehen sind (Aktivlegitimation), sondern zusätzlich darum, ob sie ungeachtet des die Klage der Firmen C [REDACTED] und M [REDACTED] als unzulässig abweisenden Urteils weiterhin zur Geltendmachung des Anspruchs befugt sind (vgl. § 265 Abs. 3 ZPO). Das aber ist eine Frage der Prozeßführungsbefugnis, deren Vorhandensein als Prozeßvoraussetzung von Amts wegen zu prüfen ist (BGHZ 31, 279, 281 ff; Rosenberg aaO § 45 I 1; Wieczorek aaO B I c 2).

5) Die Frage, ob und gegebenenfalls seit wann die Firmen C [REDACTED] und M [REDACTED] nicht mehr Gesellschafter des Eiprodukten-Kontors sind, läßt sich auf Grund des bisherigen Vorbringens der Kläger in der Revisionsinstanz nicht endgültig beantworten.

a) Die beiden Firmen sind, sofern man lediglich ihre Kündigungsschreiben vom 9. Oktober 1956 (C [REDACTED]) und 17. November 1956 (M [REDACTED]) zugrunde legt, nicht vor Klageerhebung aus der Gesellschaft ausgeschieden. Nur die Kündigung der Firma C [REDACTED] ist an den nach § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Empfänger, den Vorsitzenden des Beirats der Gesellschaft, gerichtet. Da die Beteiligung an der Gesellschaft mit 6 Monaten Frist auf den Schluß des Geschäftsjahrs gekündigt werden konnte (§ 3 Abs. 2 des Gesell-

schaftsvertrages), wären die beiden Gesellschafter frühestens mit dem 31. Dezember 1957 aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die Klage war aber zu diesem Zeitpunkt bereits erhoben.

Bei diesem Stand der Dinge hätte das Berufungsgericht die Klage der Gesellschafter C [REDACTED] und M [REDACTED] nicht durch Prozeßurteil abweisen dürfen. Denn ihr Austritt aus der Gesellschaft hätte, da er erst nach der Rechtshängigkeit wirksam geworden wäre, soweit die Kündigungsschreiben vom 9. Oktober und 17. November 1956 in Betracht kommen, auf den Prozeß keinen Einfluß mehr gehabt (§ 265 Abs. 2 ZPO; vgl. auch RGZ 78, 101, 105; Stein-Jonas-Schönke aaO III 2 zu § 265; Staudinger-Kessler aaO Anm. 16 zu § 738 BGB).

b) Abgesehen davon kann aus den von den Klägern eingereichten Unterlagen nicht einmal festgestellt werden, daß die früheren Klüger zu 4 und 36 auf Grund ihrer Kündigung überhaupt wirksam aus der Gesellschaft ausgeschieden sind. Zwar sieht der Gesellschaftsvertrag eine Kündigung der Beteiligung vor (§ 3 Abs. 2). Nach Lage der Umstände muß jedoch angenommen werden, daß die bürgerliche Gesellschaft Eiprodukten-Kontor bei Eingang der Kündigung infolge Zweckerreichung oder weil diese unmöglich geworden war, längst beendet war (§ 726 BGB).

aa) Als Zweck des Eiprodukten-Kontors ist in § 2 des Gesellschaftsvertrages angegeben die Einfuhr / Übernahme / Behandlung und Abwicklung von regierungsseitig nach Deutschland verbrachten oder bewirtschafteten Eiprodukten als treuhänderische Vertretung der am Eiprodukten-Einfuhrhandel beteiligten Firmen der britischen und amerikanischen Zone. Dieser Zweck wurde in dem Zeitpunkt hinfällig, in dem die Bewirtschaftung von Eiern und Eiprodukten ausländischer Herkunft aufgehoben wurde. Das geschah durch die Anordnung des

Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 4. November 1949 (BANz Nr. 23 vom 15. November 1949). Aber selbst wenn man dem Eiprodukten-Kontor mit Rücksicht auf etwaige spätere Einfuhren und auf die längere Zeit hindurch erforderliche Einlagerung von Eiprodukten noch eine gewisse Auslaufzeit zubilligen wollte, war der Zweck der Gesellschaft spätestens bis zum Ende des Jahres 1951 erreicht. Daß sie nach diesem Zeitpunkt über die Gesellschaft noch eine werbende Tätigkeit entwickelt hätten, haben die Kläger nicht vorgetragen.

Der Versuch der Kläger, aus dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages zu folgern, daß der Zweck der Gesellschaft erst mit der Beendigung der laufenden Prozesse erfüllt sei, muß scheitern. Das dort gebrauchte Wort "Abwicklung" hat keinen so weitgehenden Sinn. Es bezieht sich, wie der Zusammenhang, in dem es gebraucht wird, klar erkennen läßt (vgl. auch den entsprechenden Wortlaut in § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages), auf die geschäftliche Abwicklung der jeweiligen Eiproduktenimporte. Die aber ist, wie die Revision zutreffend hervorhebt, seit langem durchgeführt. Darauf, was die Gesellschafter des Kontors nachträglich unter einer Abwicklung der Geschäfte verstanden wissen wollen, kommt es nicht an.

Im Gegensatz zu den sonstigen im Gesetz erwähnten Auflösungsgründen ist der des § 726 BGB zwingender Art (RGRK BGB aaO Anm. 4 zu § 726; Staudinger-Kossler aaO Anm. 7 und 8 zu § 726; Soergel-Siebert BGB 9. Aufl. Anm. 5 zu § 726); denn eine Gesellschaft, deren Zweck erreicht ist, hat keine Betätigungsmöglichkeit mehr. Es kann daher im Gesellschaftsvertrag nicht bestimmt werden, daß die Gesellschaft trotz Zweckerreichung weiterbestehen soll (EGH NJW 1951, 308; vgl. auch Senat Urteil vom 28. Juni 1962 - VII ZR 31/61 -). Auch die Vorschrift des § 9 Abs. 1 des Vertrages, die Auflösung der

Gesellschaft erfolge durch Beschluß der Gesellschafterversammlung mit qualifizierter Mehrheit, hat für den Auflösungsgrund des § 726 BGB keine Bedeutung, weil er seiner zwingenden Natur entgegenstände.

Allerdings ist es möglich, daß die Gesellschafter nach Eintritt eines Auflösungsgrundes gemäß § 726 BGB die Fortsetzung der Gesellschaft mit einem anderen Zweck beschließen. Die Gesellschafter des Eiprodukten-Kontors haben diesen Versuch auch in der Versammlung vom 27. Oktober 1956 unternommen, als der Gesellschafter C [REDACTED] mit dem Hinweis darauf, daß der Gründungszweck der Gesellschaft erreicht sei, das Kontor mit sofortiger Wirkung aufzulösen beantragte. Indessen bedarf ein Beschluß, die Gesellschaft ungeachtet ihrer Zweckerreichung fortzusetzen, der Zustimmung aller Gesellschafter (RGRK BGB aaO Anm. 4 zu § 726; Staudinger-Kessler aaO Anm. 9 zu § 726; Hueck, Recht der OHG S. 225 ff). Diese Einstimmigkeit ist in der Gesellschafterversammlung vom 27. Oktober 1956 jedoch nicht erreicht worden. Ausweislich der Sitzungsniederschrift hat der Gesellschafter C [REDACTED] der Fortsetzung des Eiprodukten-Kontors als verbender Gesellschaft bei der Abstimmung widersprochen.

bb) Hätte aber das Eiprodukten-Kontor im Zeitpunkte des Eingangs der Kündigungsschreiben nicht mehr als verbende Gesellschaft bestanden, so wäre ein Ausscheiden der beiden Gesellschafter für den Regelfall nicht mehr möglich gewesen. Durch eine Vereinbarung nach § 736 BGB soll ungeachtet der Kündigung durch einen Gesellschafter gerade der Fortbestand der Gesellschaft zwischen den übrigen Teilhabern gesichert werden. Die Vorschriften der §§ 736 ff BGB gehen von dem Weiterbestehen der verbenden Gesellschaft aus. Ist die Gesellschaft bereits aufgelöst, so besteht diese zwar als

Auseinandersetzungsgesellschaft fort. Ein Austritt im Abwicklungszustand ist aber weder gesetzlich vorgesehen noch wäre er geeignet, für den ausscheidenden Gesellschafter andere Rechtsfolgen auszulösen als die, die bei einer Auflösung der Gesellschaft ohnehin eintreten.

Eine praktische Wirkung wäre nämlich für den ausscheidenden Gesellschafter mit seinem Austritt aus einer Abwicklungsgesellschaft kaum verbunden. Für die bestehenden Gesellschaftsschulden, d.h. für alle Verbindlichkeiten der verbliebenen Gesellschaft, haftete er trotz seiner Kündigung unbeschränkt (Staudinger-Kessler aaO Anm. 12 zu § 736 und Anm. 3 zu § 738 BGB). Eine Anwachsung zugunsten der verbleibenden Gesellschafter, wie sie im § 738 BGB vorgesehen ist, kommt nur bei einem Bestehenbleiben der Gesellschaft in Betracht (RGZ 68, 414). Die Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Gesellschafter enthielte nach Auflösung der Gesellschaft regelmäßig keine Besonderheiten. Der Ausscheidende würde als Auseinandersetzungsguthaben ebenfalls nur das erhalten, was nach Versilberung des Gesellschaftsvermögens und Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger seinem Anteil entspräche.

Auf Grund der vorstehenden Erörterungen ergeben sich erhebliche Zweifel, ob die Firmen C [REDACTED] und M [REDACTED] gemäß ihren Kündigungen vom 9. Oktober und 17. November 1956 alsbald aus der Gesellschaft Eiprodukten-Kontor ausgeschieden sind. Wäre das zu verneinen, so hätte das Berufungsgericht, wie oben zu 3 und 4 ausgeführt worden ist, über die Klage der früheren Kläger zu 4 und 36 nicht anders entscheiden dürfen als über die der anderen Kläger.

6) Das Vorbringen der Kläger in ihrem Schriftsatz vom 5. September 1962 (S. 3) läßt jedoch die Möglichkeit zu, daß die früheren Kläger zu 4 und 36 vor Klageerhebung

kraft besonderer Vereinbarung mit den übrigen Klägern aus der Abwicklungsgesellschaft Eiprodukten-Kontor ausgetreten sind. Sinn und Zweck der §§ 736 ff BGB ständen der Wirksamkeit einer derartigen Vereinbarung nicht entgegen. Die Vorschriften sind nicht zwingender Natur. Ein solcher Austritt könnte namentlich in einem Verzicht des ausscheidenden Gesellschafters auf sein Auseinandersetzungsguthaben oder auf seinen Anteil an bestimmten Vermögensgegenständen liegen.

Nach dem augenblicklichen Sach- und Streitstand kann noch nicht abschließend entschieden werden, ob die Gesellschafter C [REDACTED] und M [REDACTED] auf Grund einer besonderen Vereinbarung mit den verbliebenen Klägern vor Klageerhebung aus der Gesellschaft ausgeschieden sind. Da die Kläger jedoch im Revisionsrechtszuge auf eine solche Möglichkeit hingewiesen haben, bedarf diese Frage weiterer Erörterung und Aufklärung. Dies ist zweckmäßigerweise dem Berufungsgericht zu überlassen; hierzu ist das Revisionsgericht befugt (vgl. BGHZ 24, 15, 20).

Ergibt sich hierbei, daß die früheren Kläger zu 4 und zu 36 vor Klageerhebung aus der Gesellschaft Eiprodukten-Kontor ausgeschieden sind, so steht einer sachlichrechtlichen Prüfung der Ansprüche der übrigen Kläger nichts im Wege. Sollte sich jedoch ergeben, daß die Firmen C [REDACTED] und M [REDACTED] bei Rechtshängigkeit noch Gesellschafter des Eiprodukten-Kontors waren, so ist die Klage auch der übrigen Gesellschafter als unzulässig abzuweisen, weil diese jedenfalls durch das rechtskräftige Prozeßurteil gegen die früheren Kläger zu 4 und zu 36 ihre Prozeßführungsbefugnis verloren haben (Wieczorek aaO Anm. B I c 2 und B IV b zu § 62 ZPO; Rosenberg aaO § 95 III 1 b S. 472; Lent in Jher Jahrb. Bd. 90 S. 96).

Im letzteren Fall ist jedoch zuvor zu prüfen, ob nicht eine gewillkürte Prozeßstandschaft der jetzigen Kläger für die Firmen C [REDACTED] und M [REDACTED] vorliegt, die wiederum eine sachlich-rechtliche Prüfung des Klageanspruchs ermöglichen würde. Eine solche Prozeßstandschaft kann auf Grund der dem Revisionsgericht überreichten Schreiben der Firmen C [REDACTED] vom 2. und 12. November 1962 und M [REDACTED] vom 29. Oktober und 13. November 1962 für die Revisionsinstanz nicht mehr begründet werden (BGHZ 31, 279, 283). Wohl aber können die Erklärungen der beiden Firmen für das Berufungsgericht Anlaß zu der Prüfung bieten, ob sie eine geeignete Grundlage für die Bejahung einer solchen Prozeßführungsbefugnis bilden.

7) Nach alledem ist das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit das Oberlandesgericht zum Nachteil der Beklagten entschieden hat. In diesem Umfange ist die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Hierbei wird es auch über die Kosten der Revision zu befinden haben.

Glanzmann

Dr. Winkelmann

Bundesrichter Rietschel
ist beurlaubt und an
der Unterzeichnung ver-
hindert. Glanzmann

Dr. Vogt

Finke